

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz,30. Juni 1949

373/J

A n f r a g e

der Abg. Gabriele P r o f t , Rosa J o c h m a n n, W e i k h a r t  
und Genossen

an den Bundesminister für Inneres,

betreffend Fragen über das Religionsbekenntnis in amtlichen Fragebogen.

.-.-.-.-.

Es wird aus Kreisen der Bevölkerung den Abgeordneten gegenüber häufig Klage darüber geführt, dass in amtlichen Fragebogen, ohne gesetzliche Grundlage auch Fragen über das Religionsbekenntnis enthalten sind.

Die anfragenden Abgeordneten bekennen sich restlos zum Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Gerade die Wahrung dieses verfassungsmässig garantierten Grundsatzes verbietet jedoch, einen Staatsbürger, noch dazu, ohne dass hierfür gesetzliche Grundlagen vorliegen, dazu zu zwingen, sein Religionsbekenntnis über amtliche Anfrage bekanntzugeben.

Es ist selbstverständlich, dass dort, wo diese Angaben notwendig sind, wie beispielsweise bei Erfassung für Religionsunterricht oder Kirchensteuer, die Staatsbürger zur Angabe ihrer Religionsbekenntnisse veranlasst werden, da diese Angaben auf Grund bestehender Gesetze gefordert werden können. Es ist aber völlig überflüssig, solche Fragen beispielsweise in Meldezetteln zu verlangen.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Inneres nachstehende

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit anzuordnen, dass in behördlichen Fragebogen das Bekenntnis der Religionszugehörigkeit nur dann gefordert wird, wenn dies zur Vollziehung einzelner Gesetze notwendig ist?